



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 16.452
3003 Bern

Zug, 22. Januar 2019 hs

**16.452 n Pa.IV. Rösti. Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. November 2018 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats die Kantone eingeladen, in der obgenannten Angelegenheit eine Vernehmlassung einzureichen. Dafür bedanken wir uns herzlich. Gerne übermitteln wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme mit dem nachfolgenden

Antrag:

Artikel 58a Abs. 5 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) sei – unter gleichzeitiger Präzisierung des Berichts – wie vorgeschlagen zu beschliessen.

Begründung:

Mit der Ergänzung von Art. 58a Abs. 5 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) soll die in Bezug auf die Auslegung des Begriffs «Ausgangszustand» in Art. 10b Abs. 2 lit. a Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) herrschende Unsicherheit geklärt werden. Als Ausgangszustand für die Festlegung von Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft soll der Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (Ist-Zustand) gelten.

Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst insbesondere im Hinblick auf die Erneuerung der Konzession für das Etzelwerk diese Klärung. Wichtig erscheint uns allerdings die ergänzende Erläuterung im Bericht, wonach nur Ersatzmassnahmen erforderlich werden, wenn bauliche oder betriebliche Änderungen ausgleichspflichtige Auswirkungen nach sich ziehen. Eine Anknüpfung an einen früheren Zeitpunkt, insbesondere an den Zustand, der bestehen würde, wenn die frühere Konzession nie erteilt und die Anlage nie gebaut worden wäre, scheint uns

unverhältnismässig. Eine strengere Auslegung stünde insbesondere im Widerspruch zu den in der Energiestrategie 2050 festgehaltenen Ausbauzielen für die Wasserkraft und dem nationalen Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien.

Zur zusätzlichen Präzisierung regen wir an, dass der «Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung» in der Stellungnahme des Bundesrats ausdrücklich als Zustand der Anlage im Betriebszustand zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung festgehalten wird.

Die im vorgeschlagenen Gesetzestext gewählte Formulierung «Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft» ist unseres Erachtens zu Recht breit gewählt. Kritisch sehen wir jedoch die im Erläuternden Bericht enthaltenen Ausführungen, welche den Anwendungsbereich auf Massnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) reduzieren.¹ Zwar besteht gegenüber dem NHG der grösste Klärungsbedarf. Nicht klar wird jedoch, in welchem Verhältnis die neue Bestimmung zu anderen einschlägigen Schutzgesetzen steht. Aus unserer Sicht muss rechtlich eindeutig gewährleistet sein, dass im Rahmen eines UVP-Verfahrens die Präzisierung im WRG als *lex specialis* nicht durch bestehende Bestimmungen im USG, im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), im Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (Fischereigesetz, BGF; SR 923.0) oder im NHG übersteuert werden kann. Unsere Zweifel können diesbezüglich durch den Bericht nicht ausgeräumt werden. Diese Unklarheit darf keinesfalls eine Angriffsmöglichkeit im Rechtsmittelverfahren bieten. Sie muss vorab geklärt werden.

Gerne hoffen wir, dass Sie unserem eingangs gestellten Antrag folgen werden.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Stephan Schleiss
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie per E-Mail an:

- revision-wrg@bfe.admin.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern
- Baudirektion

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, Seite 12, Absatz 1.